

# Webinar: Hitzeschutzverordnung (Hitze-V)



Alexander Schmitzberger  
Linz, 14. April 2026

## Inhalt

- Hitze-V
- Hitzewarnungen
- Nationaler Hitzeschutzplan
- Maßnahmen
- UV-Index
- Übergangsregelungen
- Abgrenzung zu Arbeitsräumen



## Arbeitsbedingte Hitzebelastungen

Kombination von hohen  
**Temperaturen** und (schwerer)  
**körperlicher Arbeit**

→ erhöhter Wärmeabgabebedarf  
des Körpers

- Akklimatisationszustand
- körperliche Fitness
- Flüssigkeitszufuhr

- Erkrankungen
- Medikamente
- Alter

- Luftfeuchtigkeit
- Sonnen- und Windverhältnisse
- Wärmestrahlung
- Arbeits- und Schutzkleidung

Körper versucht, Kerntemperatur (37°C) stabil zu halten →  
Kühlung durch Schwitzen und starke Durchblutung der Haut → Mehr  
Blut in der Haut bedeutet weniger Blut im Gehirn, den Organen und  
Muskeln.

Konzentrationsverlust ab etwa 28 Grad Außentemperatur

Schwitzen (für die Kühlung) führt zu Wasser- und Elektrolytverlust  
→ Hitzekrämpfe, Hitzeerschöpfung, Blutdruck fällt (Kreislaufkollaps)

## Maßnahmenprogramm

- Begrenzung der **Hitzeexposition**
- Verringerung der **inneren Wärmebelastung** (Arbeitsschwere, Kleidung)
- Erleichterung der **Wärmeabgabe**
- ausreichende **Flüssigkeitszufuhr**
- **Akklimatisierung** der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Erste-Hilfe

Unterweisung

## Maßnahmen

- technisch
- organisatorisch
- persönlich

## Aufbau der Hitze-V

(s. a. kommentierte Fassung)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ermittlung und Beurteilung der Gefahren
- § 4 Festlegung von Maßnahmen
- § 5 Besondere Schutzmaßnahmen
- § 6 Arbeiten in Arbeitsmitteln im Freien
- § 7 Information und Unterweisung
- § 8 Geltende Strafbestimmungen
- § 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

## Geltungsbereich

- Alle **Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen**.
  - Ausnahme: „Arbeiten von kurzer Dauer“
- **Arbeiten im Freien**, bei denen AN Hitze und natürliche UV-Belastung ausgesetzt sind/sein können.
  - Hitze durch (direkte und indirekte) **Sonneneinstrahlung** (§ 2 Abs. 1 Hitze-V).
  - Natürliche **UV-Belastung**, die zusammen mit Hitze auftreten kann (§ 2 Abs. 2 Hitze-V).
    - Für UV-Belastung, unabhängig von Hitze, gilt § 10 VOPST!
- Betroffen sind insb. Bauarbeiter:innen, Spengler:innen, Dachdecker:innen, Bademeister:innen, Zustelldienste, Festivals, Bewachungsgewerbes.

## Arbeiten von kurzer Dauer

- z.B. kurze Wege vom bzw. zum Auto (bei Liefertätigkeit)
- z.B. leichte Arbeiten (§ 3 Z 3 lit a Hitze-V) die nicht mehr als 60 Minuten pro Tag in Anspruch nehmen. → d.h. je schwerer die Arbeit, desto kürzer die zulässige Dauer.
- Die Pflicht zur Arbeitsplatzevaluierung (§ 4 ASchG) besteht uneingeschränkt,
  - D.h. die Ausnahme kommt eigentlich nur zum Tragen, wenn die Gefahrenermittlung ergibt, dass Arbeiten im Freien von so kurzer Dauer sind, dass keine gefährliche Hitze- und UV-Belastung besteht.
  - Ob die Ausnahme im Einzelfall anzuwenden ist, müssen die Verantwortlichen beurteilen und begründen können, nicht das Arbeitsinspektorat.

## Bewertungstemperatur der GeoSphere = Gefühlte Temperatur (GT)

- Kombination aus verschiedenen meteorologischen Parametern
  - Lufttemperatur
  - Strahlungsbedingungen
  - Windgeschwindigkeit
  - Luftfeuchtigkeit
- GT erfasst meteorologische Komponenten, die den Wärmeaustausch eines Organismus mit seiner Umgebung beeinflussen und stellt die thermischen Belastung eines (Norm-)Menschen dar.
- GT beschreibt nicht das individuelle Empfinden einzelner Personen, sondern fasst die relevanten Faktoren zusammen, die das Temperaturempfinden generell ausmachen.
- Individuelle Faktoren bleiben dabei unberücksichtigt!
  - Ausmaß der körperlichen Aktivität
  - Bekleidung
  - Akklimatisierung

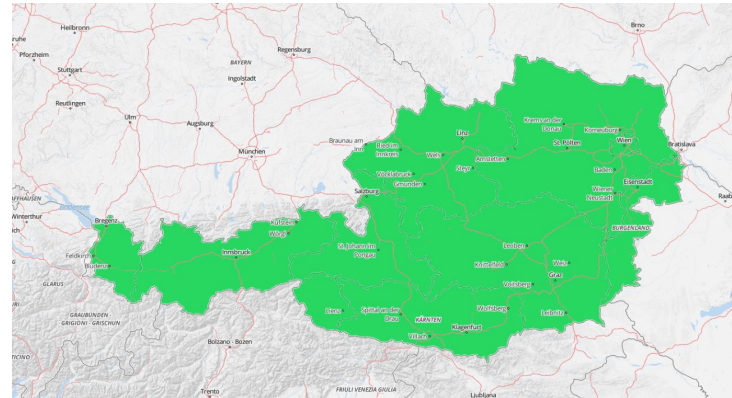
# Hitzewarnungen

- § 4 Abs. 4 Hitze-V

*„Die Maßnahmen zum Hitze- und UV-Schutz nach Abs. 1 sind umzusetzen, wenn die GeoSphere Austria eine Hitzewarnung mindestens der Stufe 2 (Vorsicht, gelb) ausweist.“*

- **Hitzewarnung Stufe 2**

- Wettervorhersagen und -warnungen beachten.
- Maßnahmen entsprechend anpassen.
- **im Freien tätige Arbeitnehmer:innen sind gefährdete Gruppe!**



# Hitzewarnungen

Warnstufe	Bedeutung / Schwellenwert
<b>1. Stufe: keine aktive Warnung (grün)</b>	Es ist derzeit mit keiner Hitzebelastung zu rechnen. Schwellenwert gefühlte Temperatur < 30 °C
<b>2. Stufe: Vorsicht! (gelb)</b>	Es ist mit leicht erhöhter Hitzebelastung zu rechnen. Schwellenwert gefühlte Temperatur ≥ 30 °C
<b>3. Stufe: Achtung! (orange)</b>	Es ist mit erhöhter Hitzebelastung zu rechnen. Schwellenwert gefühlte Temperatur ≥ 35 °C
<b>4. Stufe: Gefahr! (rot)</b>	Es ist mit starker Hitzebelastung zu rechnen. Schwellenwert gefühlte Temperatur ≥ 40 °C

## Hitzewarnungen

- Die **Wetterwarnungen der GeoSphere berücksichtigen zusätzlich zur GT:**
  - ein **gewichtetes Mittel aus vorhergesagtem Tagesmaximum und Tagesmittel** der gefühlten Temperatur
  - Wirkung der nächtliche Abkühlung in Form von **Temperaturminima**. → hat Einfluss auf die Erholung des Körpers
- Die Ausgabe der Warnungen erfolgt auf Bezirksebene.

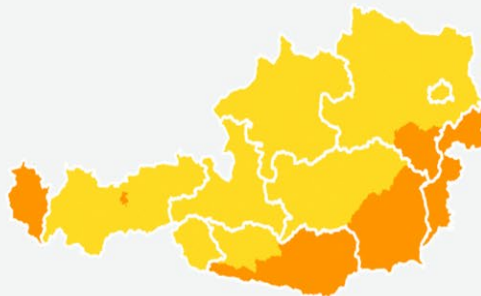
# Hitzewarnungen

## Wetterwarnung

Die Karte zeigt die aktuelle Warnsituation für den heutigen Tag. Die Gemeinden sind entsprechend der jeweils höchsten Warnstufe eingefärbt. In der Trendleiste ist jedem Tag die österreichweit höchste Warnfarbe zugeordnet.



Hier finden Sie detaillierte Information zu Wetterwarnungen



GRÜN

Keine aktive  
Warnung

Es ist derzeit kein warnrelevantes Wetter zu erwarten. Bitte beachten Sie den Wetterbericht.



GELB

Vorsicht!

Vorsicht ist bei der aktuellen Wettersituation geboten, es sind jedoch nur vereinzelt wetterbedingte Beeinträchtigungen und/oder Schäden zu erwarten.



ORANGE

Achtung!!

Achtung, die aktuelle Wettersituation kann zu Beeinträchtigungen des Alltags führen und/oder Schäden verursachen. Verfolgen Sie die aktuellen Wetterprognosen!



ROT

Gefahr!!!

Gefahr! Aufgrund der aktuellen Wettersituation kommt es zu Beeinträchtigungen des Alltags und/oder zu Schäden in größerem Ausmaß. Verfolgen Sie die aktuellen Wetterprognosen und beachten Sie die Anweisungen des Zivilschutzes!

- Akklimatisationszustand
- körperliche Fitness
- Flüssigkeitszufuhr



- Erkrankungen
- Medikamente
- Alter



**Arbeitsbedingte Hitzebelastungen**  
Kombination von hohen  
**Temperaturen** und (schwerer)  
**körperlicher Arbeit**  
→ erhöhter Wärmeabgabebedarf  
des Körpers



- Luftfeuchtigkeit
- Sonnen- und Windverhältnisse
- Wärmestrahlung
- Arbeits- und Schutzkleidung



Körper versucht, Kerntemperatur (37°C) stabil zu halten →  
Kühlung durch Schwitzen und starke Durchblutung der Haut → Mehr  
Blut in der Haut bedeutet weniger Blut im Gehirn, den Organen und  
Muskeln.  
Konzentrationsverlust ab etwa 28 Grad Außentemperatur

Schwitzen (für die Kühlung) führt zu Wasser- und Elektrolytverlust  
→ Hitzekrämpfe, Hitzeerschöpfung, Blutdruck fällt (Kreislaufkollaps)



### Maßnahmenprogramm

- Begrenzung der **Hitzeexposition**
- Verringerung der **inneren Wärmebelastung** (Arbeitsschwere, Kleidung)
- Erleichterung der **Wärmeabgabe**
- ausreichende **Flüssigkeitszufuhr**
- **Akklimatisierung** der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Erste-Hilfe



Unterweisung



### Maßnahmen

- technisch
- organisatorisch
- persönlich



## Arbeitsschwere - Beispiele

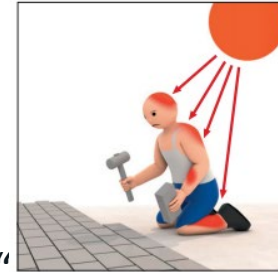
Kategorie	Beispiele
<b>Leichte Tätigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leichte manuelle Arbeit</li> <li>• Tätigkeit mit Händen und Armen (kleine Handwerkzeuge, Inspizieren, Zusammenbau oder Sortieren von leichten Gegenständen)</li> <li>• Tätigkeiten mit Armen und Beinen (Fahren eines Fahrzeugs unter üblichen Bedingungen, Betätigen eines Fußschalters oder Pedals)</li> <li>• Bohren im Stehen (kleine Teile);</li> <li>• Arbeiten mit Maschinen geringer Leistung;</li> <li>• lockeres Gehen auf ebenem Untergrund (Geschwindigkeit bis zu 2,5 km/h).</li> </ul>
<b>Mittelschwer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhaltende Hand- und Armarbeiten (Einschlagen von Nägeln, Feilen)</li> <li>• Arm- und Beinarbeit (Fahren von Lastwagen, Traktoren oder Baufahrzeugen im Gelände);</li> <li>• Arm- und Rumpfarbeit (Arbeiten mit Presslufthammer, Reparaturarbeiten am Traktor, Pflasterarbeiten, unterbrochenes Handhaben von mittelschwerem Material, Unkrautjäten, Hacken, Ernten von Früchten oder Gemüse, Schieben oder Ziehen leichter Karren oder Schubkarren)</li> <li>• Gehen auf ebenem Untergrund mit einer Geschwindigkeit von 2,5 km/h bis 5,5 km/h</li> <li>• Schmieden</li> </ul>
<b>Schwere Tätigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensive Arm- und Rumpfarbeit;</li> <li>• Tragen von schwerem Material; Schaufeln;</li> <li>• Arbeiten mit einem Vorschlaghammer; Sägen; Hobeln oder Meißeln von hartem Holz; Mähen von Hand; Graben,</li> <li>• Gehen auf ebenem Untergrund mit einer Geschwindigkeit von 5,5 km/h bis 7 km/h</li> <li>• Schieben oder Ziehen schwer beladener Handwagen oder Schubkarren; Zerschlagen von Gussstücken; Verlegen von Betonplatten.</li> </ul>

## Festlegung von Maßnahmen - „Hitzeschutzplan“

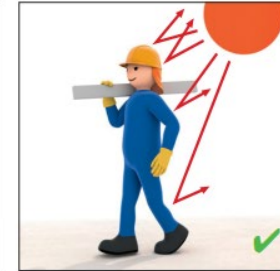
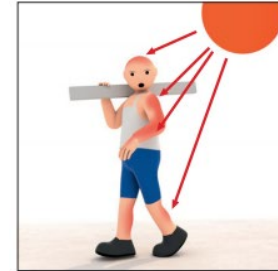
- § 3 - Ermittlung und Beurteilung -> Konkretisierung von § 4 Abs. 1 ASchG
- § 4 - Festlegung von Maßnahmen -> Konkretisierung von § 4 Abs. 3 ASchG
- § 4 Abs. 1 Z 1 folgt den Grundsätzen der Gefahrenverhütung „STOP-Prinzip“
- Beteiligungspflicht der AN
- Möglichkeit zur Einsichtnahme für AN und AI, elektronisch oder Papier
- Umsetzungspflicht ab Hitzewarnstufe 2 (Vorsicht, gelb) der GeoSphere Austria
  - Gilt nicht nur für festgelegte Maßnahmen nach § 4, sondern für alle Maßnahmen der Hitze-V, also auch § 5 und § 6
- Koordinationspflicht (§ 4 Abs. 5)

## Maßnahmen

- Vorab von den AG zu planen – „Hitzeschutzplan“
- Grundsätze der Gefahrenverhütung „STOP-Prinzip“
- In der Praxis mehrere Maßnahmen
- Technisch und organisatorische Maßnahmen  
> nicht immer leicht abgrenzbar
- PSA als Lösung wenn kollektiv wirkende Maßnahmen erschöpft sind;  
nicht als einzige Maßnahme!



Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden



Ausreichende Körperbedeckung



Sonnenschutz auftragen

## Technische Maßnahmen

- Beschattung des Arbeitsplatzes:
  - Fixe Beschattung durch Überdachungen
  - mobile Beschattung durch Verwendung von Sonnenschirmen/Sonnensegeln (z.B. bei punktuellen Montagearbeiten).
- Reduzierung der Arbeitsschwere:
  - Reduktion der manuelle Kraftanstrengungen z.B. Hebehilfen
  - Reduktion der Intensität/Frequenz der Arbeiten
- Kühle Pausenbereiche, Duschgelegenheiten
- Gekühlte Kabinen von Kränen und Fahrzeugen



## Organisatorische Maßnahmen

- Nutzung des **bestehenden Schattens** (Gebäude, Bäume) für bestimmte Arbeiten, wie z.B. für das Zuschneiden von Materialien, Biegen von Blechen etc.
- Anpassung der **Arbeitszeiten** durch Verkürzung oder Verlegung auf kühlere Tageszeiten
- Außenarbeiten und schwere körperliche Arbeit sind am besten morgens zu erledigen, solange die Hitze nicht allzu groß ist - Innenarbeiten während der Mittagsstunden (11 – 15 Uhr) verrichten.
- **Pausen** möglichst in Räumen oder zumindest im Schatten verbringen.
- Einplanung von zusätzlichen und verlängerten Pausen, die eine Abkühlung ermöglichen
- **flexible Arbeitsformen** wie Arbeitsplatzrotation, um Belastungen zu reduzieren bzw. sinnvoll zu verteilen
- Von April bis September zwischen 11 und 15 Uhr nur möglichst kurze Arbeitsphasen in der prallen Sonne, da hier die UV-Strahlung am stärksten ist.
- Schulungen von Vorgesetzten und Arbeitnehmer:innen bezüglich Erkennung von Hitzegefahren, personenbezogener Faktoren und Warnsymptomen, Schutzmaßnahmen und entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen.



## Besondere Schutzmaßnahmen

- Trinkwasser oder anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung auf auswärtigen Arbeitsstellen (§ 5 Abs. 1)
- PSA: Vorrang von Kleidung mit UV-Schutzfunktion vor Hautschutz
- Aufenthaltsräume: Maßnahmen gegen übermäßige Erwärmung
- Umsetzungspflicht ab Hitzewarnstufe 2 (§ 4 Abs. 4)



## Persönliche Maßnahmen

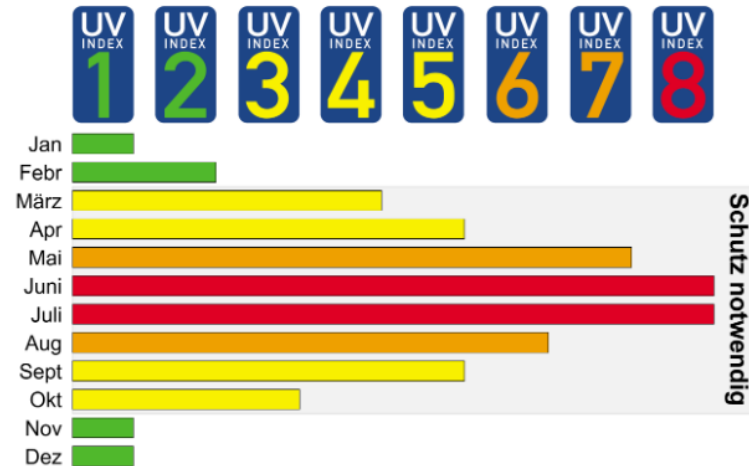
... sofern kollektive Schutzmaßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen:

- ausreichende Menge Trinkwasser, bei mehr als 2h Hitzebelastung sind auch Elektrolytgetränke sinnvoll
- luftdurchlässige, körperbedeckende und UV-sichere Kleidung inkl. Kopfbedeckung
- Sonnenschutzmittel, Sonnenbrillen
- Kühlwesten, Kühlkappen, Kühlnackentücher oder angefeuchteter Nackenschutz
- Schutzhandschuhe bei Berühren von durch die Sonne aufgeheizter Oberflächen (z.B. Metalloberflächen)



## UV-Index

- Der UV-Index beschreibt den am Boden erwarteten Tagesspitzenwert der sonnenbrandwirksamen UV-Strahlung.
- Je höher der UV-Index ist, desto schneller kann bei ungeschützter Haut ein Sonnenbrand auftreten.
- Der UV-Index ist eine Orientierungshilfe zur Beantwortung der Frage, welche Sonnenschutzmaßnahmen wann ergriffen werden sollten.



## UV-Schutz: Arbeitskleidung zur Verfügung stellen?

- Es besteht **keine** Pflicht Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.  
*Mit der Hitze-V wurde keine Konkretisierung von § 71 Abs. 2 ASchG vorgenommen.*
- Die Kleidung muss dem Schutzziel gerecht werden (Ergebnis der Evaluierung):
- Ergibt die Evaluierung, dass Privatkleidung geeignet ist, müssen die AG die AN aber anleiten, **geeignete Kleidung** zu tragen (z.B. Bedeckung Schultern, Arme, geeigneter Stoff).
- Die erforderliche Kleidung oder persönliche Schutzausrüstung ist in der Evaluierung miteinzubeziehen (§ 3 Z 6 Hitze-V).
- Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit d Hitze-V (in letzter Konsequenz nach den Grundsätzen der Gefahrenverhütung) ist z.B. leichte Kleidung, ... , Schutzkleidung, ..., kühlende Kleidung als Maßnahme festzulegen.

## UV-Schutz: Vorhandene Arbeitskleidung – Ersetzen?

- Schützt die vorhandene bei der Arbeit getragene Kleidung?  
Expositionsdauer, Hauttyp, Beschaffenheit der Kleidung
- Handelsübliche Arbeitskleidung (ohne nachgewiesenen Schutzfaktor) hat in der Regel einen UPF-Wert von  $\geq 20$  (UPF - Ultraviolet Protection Factor).
- Die Kriterien für die Bestimmung des UPF der Kleidung sind die Gewebsdichte (Flächengewicht  $> 150\text{g/m}^2$ ) und die Farbe (dunkle Gewebe wirken besser als helle Gewebe).
- UPF 20 bedeutet, dass ein Mensch 20mal so lange in der Sonne bleiben kann wie mit ungeschützter Haut.
- Wenn die vorhandene Kleidung einen ausreichenden UV-Schutzfaktor bieten sollte, ist keine Neuanschaffung erforderlich.

## Information und Unterweisung

- Konkretisierung der Inhalte von § 12 und § 14 ASchG im Kontext Hitze und UV:
  - Gefahren durch Hitze und natürliche UV-Strahlung
  - Erkennen von hitzebedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen
  - Zugang zur aktuellen Hitzewarnung und zum aktuellen UV-Index sowie Bedeutung der Informationen
  - Schutzmaßnahmen gegen Hitze und natürliche UV-Strahlung
  - Neue Untersuchungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 1 Z 7 VGÜ.

## Sonstige besondere Untersuchungen (§ 5 VGÜ)

- Besonderer Bedeutung kommt der Information über die Untersuchungsmöglichkeit nach § 5 VGÜ zu.
- Es ist empfehlenswert hier auch eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner beizuziehen, um für die gesundheitlichen Auswirkungen zu sensibilisieren und die Teilnahme an der Untersuchung zu fördern.

## Arbeiten in Arbeitsmitteln im Freien

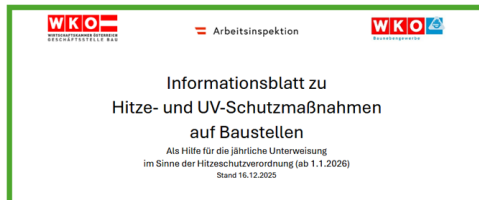
- § 6 Abs. 1 Hitze-V: **Krankabinnen** müssen ausreichend gekühlt werden können (Kühlgerät).
- § 6 Abs. 2 Hitze-V: **Fahrerkabinnen** selbstfahrender Arbeitsmittel:
  - Auf **Baustellen und im Tagbau jedenfalls** Klimatisierung
  - Auf **auswärtigen Arbeitsstellen**: Klimatisierung, wenn die Fahrerkabinnen zum Schutz vor typischen Gefahren aus dem Baustellenbereich (z.B. Staub) geschlossen bleiben müssen.
- **Umsetzungspflicht** ab Hitzewarnstufe 2
- Achtung >> Übergangsregelungen

## Übergangsregelungen

- **Krankkabinen**, die am 1.1.2026 noch nicht gekühlt werden konnten, müssen erst ab 1.6.2027 mit einem Kühlgerät ausgestattet sein. In der Zwischenzeit sind andere geeignete Maßnahmen (§ 4 Hitze-V) festzulegen.
- **Fahrzeugkabinen** selbstfahrender Arbeitsmittel, die am 1.1.2026 bereits eingesetzt werden, müssen **nicht** mit Klimatisierung ausgestattet werden. Dafür sind andere geeignete Maßnahmen gemäß § 4 festzulegen. Ein Umstieg auf Klimatisierung muss bei Anschaffung eines entsprechenden anderen Arbeitsmittels erfolgen.
- § 6 Abs. 2 Hitze-V gilt also nur für nach dem 1.1.2026 angeschaffte Arbeitsmittel!

# Musterevaluierung „Bau“

- Website der Arbeitsinspektion
- Link zu WKO
  - Informationsblatt
  - Evaluierungsformular
  - Ausfüllhilfe zum Evaluierungsformular



## Arbeiten bei Hitze im Freien

Mit dem Klimawandel und den damit einhergehenden hohen Temperaturen in der warmen Jahreszeit steigen die gesundheitlichen Belastungen für Arbeitnehmer:innen im Freien.

- [Gefahren durch Hitze](#)
- [Gefahren durch UV-Strahlung](#)
- [Wer ist besonders gefährdet?](#)
- [Die neue Hitzeschutzverordnung – Hitze-V](#)
- [Was regelt die neue Hitze-V?](#)
- [Maßnahmen und Maßnahmenprogramm](#)
- [Musterevaluierung „Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen auf Baustellen“](#)
  - Die Dokumente zur Musterevaluierung wurden von der Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie gemeinsam mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat ausgearbeitet und dienen zur praxisgerechten Umsetzung der Hitzeschutzverordnung auf Baustellen.
  - Es werden Beispiele für spezifische Festlegungen und Hinweise zum Hitzeschutz auf Baustellen genannt, weils wird empfohlen, die Schutzmaßnahmen entsprechend den jeweiligen Hitzewarnstufen und den tatsächlich auftretenden Temperaturen gestaffelt anzupassen. In der Praxis wird immer eine Kombination von mehreren Schutzmaßnahmen zweckmäßig sein, also aus technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen
  - Musterevaluierung zur Hitzeschutzverordnung (Stand 12/2025):
    - [Informationsblatt](#)
    - [Evaluierungsformular](#)
    - [Ausfüllhilfe zum Evaluierungsformular](#)

Folientitel und Datum in Folie einfügen

## Vorgehensweise der Arbeitsinspektion

- Beratung und Information
- Kontrolle der Hitzeschutzpläne
  - Informationsmaterial online bereitgestellt
- 2026 Focus auf Bau- und Baunebengewerbe

## Abgrenzung zu Arbeitsräumen im Inneren - § 28 AStV

- Die Verpflichtung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Maßnahmen gegen Hitze am Arbeitsplatz zu treffen, ist in § 28 AStV festgelegt.
- Bei Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung besteht eine Obergrenze der zulässigen Lufttemperatur in Arbeitsräumen von 25°C, bei normaler körperlicher Belastung von 24°C.
- Wenn diese Temperaturen aufgrund der Witterungsbedingungen nicht eingehalten werden können, verlangt § 28 Abs. 2 Z 2 AStV, dass in der warmen Jahreszeit Maßnahmen durchzuführen sind, um eine Temperaturabsenkung zu erreichen.

## Arbeitsräume im Inneren – mögliche Maßnahmen:

- Arbeitsbeginn in die kühleren Morgenstunden vorverlegen,
- am Morgen und Abend, bzw. während der Nachtstunden gut durchlüften,
- während des Tages den Innenraum, vor allem die Arbeitsbereiche, z. B. durch Vorhänge, Rollos, Jalousien beschatten (nach § 8 Abs. 1 Z 2 AStV); dadurch wird eine weitere Wärmebelastung (zusätzlich zur witterungsbedingt hohen Lufttemperatur) durch die Wirkung der von der Sonne abgegebenen Wärmestrahlung reduziert,
- nicht benötigte Elektrogeräte, die Wärme abgeben, abschalten,
- in zusätzlichen Pausen Abkühlung ermöglichen, z. B. durch Kühlung der Handgelenke mit Wasser, kühlende Dusche,

## Arbeitsräume im Inneren – mögliche Maßnahmen:

- Ventilatoren zur Verfügung stellen,
- entsprechende luftige Kleidung,
- Bereitstellen geeigneter Getränke; regelmäßiges, ausreichendes Trinken.

Es besteht keine Verpflichtung, eine Klimaanlage zu errichten oder Klimageräte zur Verfügung zu stellen.

## Arbeitsräumen im Inneren – künstliche Wärmequellen:

Ist die Einhaltung der maximal zulässigen Lufttemperatur auf Grund der **Nutzungsart** der Arbeitsräume (**künstliche Wärmequellen, z. B. Maschinen, Öfen**) nicht möglich, müssen nach § 28 Abs. 4 Z 1 AStV zumindest im Bereich von ortsgebundenen Arbeitsplätzen entsprechende Temperaturen herrschen.

Wenn auch dies nicht möglich ist, müssen ArbeitgeberInnen nach § 28 Abs. 4 Z 2 AStV andere technische oder **organisatorische Maßnahmen** zur Senkung der Belastung treffen, wie z. B.:

## Künstliche Wärmequellen – mögliche Maßnahmen:

- Klimatisierung oder Luftkühlung des Arbeitsplatzes, Veränderung der Luftführung am Arbeitsplatz, rascherer Luftaustausch, erhöhte Luftgeschwindigkeit,
- Schutzmaßnahmen gegen Wärmestrahlung, wie Isolierung, Wasserkühlung von Oberflächen, Schutzvorhänge, Hitzeschutzschirme, Schutzgläser (hitze-reflektierende/-absorbierende Gläser), Abschirmwände
- Reduzierung der Aufenthaltsdauer im Hitzebereich; Tätigkeiten, die nicht den Verbleib in der Hitze erfordern, in kühleren Bereichen durchführen,
- ausreichende Pausen in kühlen Bereichen (Arbeitszeit/Pausen-Verhältnis),
- genügend Zeit für Gewöhnung an Hitzearbeit (Akklimatisation),
- Tragen von den Temperaturen entsprechende Arbeitskleidung,
- Bereitstellen geeigneter Getränke; regelmäßiges, ausreichendes Trinken

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Alexander Schmitzberger  
Linz, 14. April 2026

in

